

## **Zusatzbestimmung zu §4**

zu Absatz 2

Im Bereich der Jugend sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind jedoch nur auf HVR-Ebene spielberechtigt. Über den Bereich des HVR hinaus sind sie nur spielberechtigt, soweit sie dort zugelassen sind.

zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen. Sie gilt ab Beginn des neuen Spieljahres (01.07. eines Jahres).

zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn evtl. Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereins.

zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen-oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

## **Zusatzbestimmung zu § 9 SpO**

Zu Abs.1

- Der Spieltag ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
- An Karfreitag und Heiligabend darf nicht gespielt werden.

Zu Abs. 2

In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend-Alters-Klasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspiel-Recht in dieser Altersklasse besteht

## **Zusatzbestimmung zu §11 Abs. 1**

Eine SG ist kein Verein; die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder in ihrem Verein. Die Spielberechtigung wird ausschließlich für die SG erteilt.

## **Zusatzbestimmung zu § 13 Beantragung der Spielberechtigung**

### Online-Ausstellung von Spielausweisen

#### (1) Anmeldung

Der Verein meldet sich für das Online-Verfahren an. Dabei wird dem HVR eine dafür verantwortliche Person schriftlich gemeldet (Formblatt) Diese Meldung ist vom Vorstand des Vereins und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben. Hierbei sind auch die Bedingungen (siehe Ziff. 2) für die Teilnahme am Online-Verfahren durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Änderung der berechtigten Person bzw. bei der Anmeldung weiterer berechtigter Personen ist wie bei der Neuanmeldung zu verfahren. Diese Regelung gilt auch für Spielgemeinschaften. Hier hat je ein Vorstand der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine sowie der Leiter der zuständigen Spielgemeinschaft das Meldeformular zu unterschreiben.

#### (2) Folgende Bedingungen müssen vom Verein anerkannt werden:

- a) Die gemäß Ziffer 1 genannten sind für die Richtigkeit der Daten allein verantwortlich.
- b) Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen Konsequenzen aus der unrichtigen Übermittlung bzw. dem Missbrauch von Daten.
- c) Der HVR wird bei Missbrauch des elektronischen Online-Datenprogramms und/oder bei dem Erschleichen einer Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe Rechtsordnung § 13), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.
- d) Die Beantragung eines Spielausweises einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spielausweis sind beim aufnehmenden Verein bis drei Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren und dem HVR auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- e) Der HVR behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
- f) Dem HVR ist zum Nachweis des Geburtsdatums eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises vorzulegen, die der Verein bei der Beantragung vorzuhalten hat.
- g) Werden die Unterlagen dem HVR nicht innerhalb einer vom HVR genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Angelegenheit zur Prüfung der Wirksamkeit der Erteilung der Spielberechtigung und zur Ahndung eines Fehlverhaltens durch den Vizepräsidenten Recht dem Landesspruchausschuss zur Entscheidung zugewiesen.

### **Zusatzbestimmung zu § 14**

Eine Spielberechtigung kann frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag durch den Verein in der Passverwaltung elektronisch eingegangen und durch die Passstelle bestätigt wurde.

Bei Erstanträgen von Jugendlichen ist die Richtigkeit der personenbezogenen Angaben durch den/die Fürsorgeberechtigten zu bestätigen.

Für die Ausstellung und Bearbeitung von Spielberechtigungen trägt der antragstellende Verein die entstehenden Kosten gemäß Gebührenordnung des HVR.

### **Zusatzbestimmung zu § 22 –Abs. 1**

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht.

### **Zusatzbestimmung zu § 26**

Abs. 1

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Passstelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat. (Beachte auch § 73 Abs. 3 SpO-DHB)

Abs. 3

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Passstelle eingegangen ist.

### **Zusatzbestimmung zu § 27 Buchst. G**

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personenberechtigten

### **Zusatzbestimmung zu § 38 Abs. 1**

Die Spielklassen im Bereich des HVR unterhalb der Oberliga tragen folgende Bezeichnungen:

- a)Rheinlandliga
- b)Verbandsliga
- c)Landesliga
- d)Bezirksliga

e)Kreisliga

Der Verband kann im Frauen-oder Männerbereich einzelne vorgenannte Spielklassen unbesetzt lassen.

Mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Altersklasse nach § 37 SpO werden fortlaufend nummerisch gekennzeichnet. Sie gelten in der Reihenfolge dieser Nummerierung beginnend mit der Nr. 1 als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für den Auf-und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

#### **Zusatzbestimmung zu § 41 Abs. 1**

Löst ein Verein sich oder seine Handballabteilung oder einen Bereich auf und schließen sie sich einem anderen Verein an oder gründen einen neuen Verein, kann der HVR auf Antrag bestimmen, dass sie spieltechnische Nachfolger des aufgelösten Vereins, der Abteilung oder des jeweiligen Bereichs sind und ihre bisherigen Spielklassen behalten.

#### **Zusatzbestimmung zu § 43 Abs. 1**

Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz, sofern alle Spiele mit Torverhältnis gewertet wurden. Sind erneut zwei Mannschaften punktgleich, ist wiederum nach Abs. 1 und 2 zu verfahren

#### **Zusatzbestimmung zu § 45**

In sämtlichen Pokalrunden hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Falle geht das Heimrecht auf den Spielgegner über.

#### **Zusatzbestimmung zu § 48 Abs. 1**

Im Bereich des HVR besteht kein Anspruch auf Ersatz

- a. Von Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden.
- b. Von Reisekosten des Spielgegners, soweit dieser in der Hinrunde Gastverein war.

Vereine ausgediesener Mannschaften sind an gepoolten Ausgaben anteilig zu berücksichtigen

Können sich die beteiligten wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Landessprucausschuss (LSA)

### **Zusatzbestimmung zu § 50**

Bei Absage oder schuldhaftem Nichtantreten zu einem Gastspiel in der Hinrunde ist das Rückspiel ebenfalls beim Spielgegner anzusetzen.

### **Zusatzbestimmung zu § 52 Abs. 3**

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf-oder Absteigers nach Abs. 1 sind die Spielbereichsleiter für ihren Bereich, in den übrigen Spielklassen der Verbandsspielausschuss zuständig.

### **Zusatzbestimmung zu § 55**

Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt haben, kann er innerhalb von 8 Tagen nach dem betreffenden Spiel die Überprüfung der Spielberechtigung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überprüfung

### **Zusatzbestimmung zu § 56 Abs. 2**

Wird ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, so ist hierzu im vom HVR geleiteten Spielbetrieb der Gastverein verpflichtet, sofern der Heimverein die rechtzeitig bekannt gegebene Trikotfarbe trägt.

Der Heimverein ist verpflichtet, in der bekannt gegebenen, bei Angabe mehrerer Trikotfarben, in der erstgenannten Spielkleidung anzutreten.

Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Spätere Änderungen sind durch den Heimverein in geeigneter Weise mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bekannt zu geben.